

Änderungen der Verwaltungsvorschriften zum Gesetz über das Schiedsamt in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen (VV SchAG NRW)

Sehr geehrter Herr Dr. Christians,

sehr geehrter Herr Odenthal,

für die Möglichkeit, zu den beabsichtigten Änderungen der VV Stellung nehmen zu dürfen, bedanken wir uns sehr. Diese Ausführungen stellen die gemeinsame Stellungnahme des Landesverbandes NRW im BDS. e.V. und der BDS e.V. dar. Wir haben erhebliche Bedenken gegen die geplante Umsetzung der Umsatzsteuerpflicht für Schiedsämter.

Die Frage, inwieweit die Schiedsämter ab dem 01.01.2025 im Hinblick die von ihnen zu erhebenden Gebühren und Auslagen gemäß § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, beunruhigt zunehmend die ehrenamtlich tätigen Schiedspersonen. Nach Ihrem Anschreiben ist das SchAG NRW bereits geändert worden. Die jetzt vorgetragenen Bedenken gelten auch für diese Änderungen des SchAG NRW.

Um die Frage zu beantworten, ob die Schiedsämter (und Schiedsstellen in den neuen Bundesländern) nach Geltung des § 2b UStG nach Ablauf der 9-jährigen Optionsfrist, in der die Gebietskörperschaften die Möglichkeit hatten, auf die Anwendung der Umsatzsteuerpflicht zu verzichten, ab dem 01.01.2025 tatsächlich der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, ist zu klären, zu welchem Steuersubjekt sie gehören. Sie selbst sind keine juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPöR). Vielmehr »dienen sie zwei Herren«: so richten die Städte und Gemeinden die Schiedsämter nach den Vorgaben der Landesgesetze in eigenen Wirkungskreis ein und üben die Aufsicht in dem Bereich aus, der nicht zur Rechtspflege gehört, während der zur Rechtspflege gehörende Bereich der Rechtsaufsicht der Justiz, der Amtsgerichte unterliegt.

Die Schiedsämter erheben für ihre Tätigkeit Gebühren und Auslagen nur nach den gesetzlichen Vorschriften. Sie handeln daher auf öffentlich-rechtlicher Grundlage im Rahmen der Ausübung der öffentlichen Gewalt als Organe der Rechtspflege und sind ehrenamtlich tätig. Die Schiedspersonen wollen dem Gemeinwohl dienen und üben explizit keine wirtschaftliche Tätigkeit aus. Sie möchten Menschen ehrenamtlich helfen und ihnen keine Rechnungen mit ausgewiesener Umsatzsteuer stellen. Insoweit ergäbe sich durch die Einführung der Umsatzbesteuerung ein erheblicher Widerspruch zu § 4 Nr. 26 UStG, wonach

»die ehrenamtliche Tätigkeit,

a) wenn sie für juristische Personen des öffentlichen Rechts ausgeübt wird oder

b) wenn das Entgelt für diese Tätigkeit nur in Auslagenersatz und einer angemessenen Entschädigung für Zeitversäumnis besteht«

umsatzsteuerfrei bleibt. Beides trifft auf die Schiedspersonen zu, weshalb hier die Umsatzsteuerpflicht schon nicht greift. Insoweit sind auch die persönlichen Daten, wie z.B. die Steuer-ID der Schiedsperson, hier nicht erforderlich.

Ein weiteres Argument gegen die Umsatzsteuerpflicht des Schiedsamtes ergibt sich aus der Norm des UStG selbst. Dort ist eine zusätzliche Voraussetzung vorgesehen, die hier zur einer faktischen

Befreiung von der Umsatzsteuer für die Schiedsämter führt: mit einer gesetzlich vorgesehenen Wettbewerbsgrenze nach § 2b Absatz 2 Nummer 1 UStG wird unwiderlegbar unterstellt, dass eine Nichtbesteuerung von gleichartigen Tätigkeiten bis zu einem Jahresumsatz in Höhe von 17.500,00 Euro nicht zu einer größeren Wettbewerbsverzerrung führt. Bei einem Unterschreiten dieser Wettbewerbsgrenze ist demnach stets von einer nur unbedeutenden Wettbewerbsverzerrung und damit von einer nichtunternehmerischen Tätigkeit der jPöR auszugehen.

Für die Ermittlung, ob diese Wettbewerbsgrenze überschritten wird, muss auf den Umsatz der einzelnen gleichartigen Tätigkeiten in einem Kalenderjahr abgestellt werden, also der Umsätze aller Schiedsämter einer Stadt oder Gemeinde (Nr. 34 BMF-Schreiben vom 19. April 2016, BStBl. I S.481, III C 2 - S 7107/16/10001). Diese Wertgrenze von 17.500 Euro wird nach unserer Kenntnis bei keiner Stadt oder Gemeinde durch die Einnahme von Gebühren und Auslagen der Schiedsämter erreicht. Bei allem Optimismus wird diese Grenze auch in naher und ferner Zukunft von keiner Stadt überschritten werden, auch nicht von der größten Stadt in NRW, Köln.

Da die Tätigkeit der Schiedsämter auch nicht im Ausnahmekatalog des § 2b Abs. 4 UStG als grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig aufgeführt ist, sind die von den Schiedsämtern erhobenen Gebühren und Auslagen daher auch nach der derzeitigen und zukünftigen Aufkommenshöhe nicht tatsächlich umsatzsteuerpflichtig.

Selbst wenn die die Schiedsämter tragenden Städte und Gemeinden diese Einnahmen aber trotzdem angeben müssen, ist mangels eigener Rechtspersönlichkeit der Schiedsämter die Stadt bzw. Gemeinde dafür zuständig. Die Schiedsämter sind maximal steuerlicher Bestandteil des jeweiligen Steuersubjektes, nämlich der sie einrichtenden Städte bzw. Gemeinden. Das bedeutet, verantwortlich für die Abgabe der Umsatzsteuererklärung ist die Stadt oder Gemeinde, die das Schiedsamt eingerichtet hat, und nicht die Schiedsperson oder die sie im Rahmen der Dienstaufsicht betreuenden Gerichte. Die Schiedspersonen müssen maximal die für die Abgabe der Umsatzsteuererklärung erforderlichen Daten den Städten und Gemeinde mitteilen. Hierfür ist aber die Übersendung der ohnehin zu erstellenden Kostenrechnungen ausreichend. Dies ist im Rahmen der jährlichen Vorlage zur Abrechnung der Gebühren, Auslagen und Ordnungsgelder schon gesetzlich normiert.

Deshalb ist es auch nicht erforderlich, dass künftig die Kostenrechnungen der Schiedsämter mit einer »Steuernummer bzw. Umsatzsteuer- Identifikationsnummer der Schiedsperson« zu versehen sind sowie die ggf. anfallende Umsatzsteuer gesondert auszuweisen. Bei einer Überschreitung der Wertgrenze des § 2b Absatz 2 Nummer 1 UStG wäre zutreffend die Mitteilung der Steuerdaten der das Schiedsamt tragenden Gemeinde oder Stadt erforderlich, die die erhobene Umsatzsteuer dann auch anzumelden und abzuführen hätte.

Die von Ihnen geplante Umsetzung der Umsatzsteuerpflicht für Schiedsämter wäre faktisch keine Förderung des Ehrenamtes, sondern eine erhebliche Erschwerung dieser Tätigkeit. Sie würde mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer Welle von Amtsniederlegungen der Schiedspersonen führen bzw. zu weiterer Erschwernis, zukünftig Bürgerinnen und Bürger für das Ehrenamt zu gewinnen.

Zudem sei angeführt, dass nach unserer Kenntnis Nordrhein-Westfalen das einzige der 12 Bundesländer mit Schiedsämtern und Schiedsstellen ist, dass die Notwendigkeit der Umsetzung einer Umsatzsteuerpflicht aus § 2b UStG insoweit für erforderlich erachtet.

Das Justizministerium Niedersachsen vertritt auch die hier wiedergegebene Ansicht und beabsichtigt nach Mitteilung vom 20.08.2024 nicht, eine Regelung zu einer möglichen Umsatzsteuerpflicht in das Niedersächsische Schiedsämtergesetz aufzunehmen.

Neben diesen grundsätzlichen Bedenken gibt es bei Umsetzung des Entwurfes tatsächlich das weitere Problem, als gemischte Streitigkeiten (bürgerliche Streitigkeit und strafrechtliche Schlichtung in einem Antrag) nicht zu einer Umsatzsteuerpflicht führen würde, weil gemischte Streitigkeiten gem. VV 2 zu § 34 SchÄG NRW grundsätzlich von den Schiedspersonen nach den Vorschriften des dritten Abschnitts des Schiedsamtsgesetzes (§§ 34 bis 40) zu behandeln sind und eine strafrechtliche Schlichtung nicht der Umsatzbesteuerung unterliegt. Hier würde der bürgerliche Teil der gemischten Streitigkeiten bessergestellt und ungerechtfertigt ungleich behandelt als bei Erhebung eines rein bürgerlich-rechtlichen Antrages.

Auch würde bei dem beigefügten Entwurf der Kostenrechnung auf die Auslagen und damit auch z. B. auf die Portoauslagen eine Umsatzsteuer erhoben, obwohl die Schiedsperson diese umsatzsteuerfrei bei der Post kauft.

Gegen die weitere vorgeschlagene Änderung in VV 4 zu § 22, die Streichung des Satzes »Bei der Wahl eines Videokonferenz-Dienstes sind die Empfehlungen der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu berücksichtigen«, haben wir keine Bedenken.